I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1976/76 DES RATES

vom 20. Juli 1976

über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Protokolls Nr. 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das Protokoll Nr. 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island (1) zu ändern und das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Protokolls Nr. 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen für die Gemeinschaft verbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

(1) ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 164.

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 6 des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island sieht eine schrittweise Senkung des bei der Einfuhr von Fischfilets der Tarifstelle 03.01 B II b) des Gemeinsamen Zolltarifs erhobenen Zollsatzes von 15 % vor.

Im Anschluß an einen Beschluß, den der Ausschuß für den Gemeinsamen Zolltarif 1972 gefaßt hat, fallen die rohen, panierten, gefrorenen Fischfilets nunmehr unter die Tarifstellen 16.04 C und G (Fische, zubereitet oder haltbar gemacht).

Damit die panierten Fischfilets der Tarifstellen 16.04 C und G auf Grund dieser Änderung nicht von der in dem genannten Artikel vorgesehenen Vergünstigung ausgeschlossen werden, ist es angezeigt, den Wortlaut dieses Artikels förmlich zu ändern. Diese Änderungen, die im Anhang wiedergegeben sind, finden ab 1. Juli 1976 Anwendung.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesen Änderungen bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

ANHANG

Änderungen im Protokoll Nr. 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

1. In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 1 erhält die Tarifnummer 16.04 folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz : A. Kaviar und Kaviarersatz C. Heringe : I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren G. andere : I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren

2. In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 erhält die Tarifnummer 16.04 folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz : C. Heringe : II. andere ex G. andere : II. andere, ausgenommen geräucherter Köhler, haltbar gemacht

Brüssel, den

Herr!

Ihr Schreiben mit folgendem Wortlaut habe ich erhalten :

„Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 6 des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island sieht eine schrittweise Senkung des bei der Einfuhr von Fischfilets der Tarifstelle 03.01 B II b) des Gemeinsamen Zolltarifs erhobenen Zollsatzes von 15 % vor.

Im Anschluß an einen Beschluß, den der Ausschuß für den Gemeinsamen Zolltarif 1972 gefaßt hat, fallen die rohen, panierten, gefrorenen Fischfilets nunmehr unter die Tarifstellen 16.04 C und G (Fische, zubereitet oder haltbar gemacht).

Damit die panierten Fischfilets der Tarifstellen 16.04 C und G auf Grund dieser Änderung nicht von der in dem genannten Artikel vorgesehenen Vergünstigung ausgeschlossen werden, ist es angezeigt, den Wortlaut dieses Artikels förmlich zu ändern. Diese Änderungen, die im Anhang wiedergegeben sind, finden ab 1. Juli 1976 Anwendung.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesen Änderungen bestätigten."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Republik Island

ANHANG

Änderungen im Protokoll Nr. 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

1. In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 1 erhält die Tarifnummer 16.04 folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz : A. Kaviar und Kaviarersatz C. Heringe : I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren G. andere : I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren

2. In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 3 erhält die Tarifnummer 16.04 folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz : C. Heringe : II. andere ex G. andere : II. andere, ausgenommen geräucherter Köhler, haltbar gemacht